Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis früh 9 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der nächsten Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 118. — Leipzig, Mittwoch den 26. Mai. — 1875.

Amtlicher Theil.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

(* vor dem Titel = Titelauflage. † = wird nur baar gegeben.)

Froebel in Rudolstadt.

5439. **Gesetz-Sammlung** f. das Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt. General-Sachregister zu den Jahrgängen 1840—1874. 4. * 2 M.

Grégr & Dattel in Prag.

5440. †**John, J.,** cizopasníci našich žab. 8. ** 60 Pf.

Hohmann in Plauen.

5441. **Kirbach, M.,** Zusammenstellung der gegenwärtig giltigen gesetzlichen Bestimmungen üb. die directe Besteuerung im Königr. Sachsen. 8. * 1 M. 50 Pf.

Kanitz' Verlag in Gera.

5442. **Puls, E., A. Krug** u. **A. Pertzel,** Ornamentik f. Schlosser u. Architecten. 2. Aufl. gr. 4. * 25 M.

Klinckicht & Sohn in Meißen.

5443. **Rechenknecht,** der f. alle Deutsche unentbehrliche. 9. Aufl. 8. 1 M. 20 Pf.

Schmorl & v. Seefeld in Hannover.

5444. **Moeller's** Coursbuch. 23. Jahrg. 1875. Nr. 3. Juni. 16. 75 Pf.

Nichtamtlicher Theil.

Zur Frage von den sogen. Pflichtexemplaren.

II. *)

(Durch Zufall verspätet.) In der Sitzung des bayerischen Abgeordnetenhauses vom 12. April kam ein Antrag des Abgeordneten Frickhinger und Genossen: „Die Verpflichtung der Verleger von literarischen Erzeugnissen u. s. w. zur Abgabe von zwei Freiexemplaren einfach wegfallen zu lassen, eventuell bloß Werke mit einem Werthe bis zu 60 Reichsmark darunter zu begreifen", zur Verhandlung, worüber wir der Augsburger Abendzeitung den nachstehenden Bericht entnehmen:

Der Abg. Frickhinger motivirt seinen Antrag, welcher durch eine Petition von Münchener Verlegern von Druckwerken und Kunstwerken veranlaßt sei. Die Petenten bäten, die Kammer möge bewirken, daß der Art. 68. des Gesetzes über den Schutz der Urheberrechte aufgehoben oder doch gemildert werde. Dieser Art. 68. verlange, daß von Inländern, welche im Inlande Preßerzeugnisse, musikalische Compositionen oder Werke der Kunst verlegen, je 2 Exemplare an den Staat abgegeben werden. Von diesen gehe dann eines an die Staatsbibliothek, das andere an eine der Universitätsbibliotheken. Auch in anderen Ländern bestehe zwar dieser Gebrauch, in England würden sogar 5 elegant eingebundene Exemplare verlangt, in Preußen und Frankreich je 2 Exemplare, in Oesterreich 2 gegen Erstattung der halben Kosten, allein in manchen deutschen Staaten sei er außer Wirksamkeit gesetzt, so im Königreich Sachsen, wo im Jahre 1870 mit dem Polizeiexemplare auch das Freiexemplar gefallen sei, ebenso sei dieser Mißbrauch in Baden, Oldenburg, Sachsen-Weimar beseitigt. Forsche man über den Ursprung dieser Verpflichtung, so finde man, daß sie wie ein zäher Faden sich von früheren Jahrhunderten hereingezogen habe. Der nebelhafte Vater dieser Verpflichtung sei ein alter Feudalbrauch und die spät angetraute Mutter die Censur gewesen. Zu Gevatter scheine der Schutz gegen Nachdruck im engeren Lande gestanden zu sein. Wie dieser Schutz aber im Gesammt-Vaterlande von ehemals geübt worden sei, das lehre die Erinnerung an Mäcken in Reutlingen und ähnliche Firmen, welche Alles nachdruckten, was verkäuflich war. In büreaukratischer Weise sei als Grund des Pflichtverhältnisses die Nützlichkeit betont worden, wie denn in naiver Weise die kurfürstliche Verordnung vom Jahre 1802 sage, „diese Werke seien zur Aufnahme in die Bibliothek der vaterländischen hohen Schule so nützlich, als nothwendig". Die Verpflichtung sei auf diese Weise aus den Verordnungen in das Gesetz übergegangen, und sei allein als Art. 68. des Gesetzes vom 28. Juni 1865 stehen geblieben, als dieses im Jahre 1872 durch das norddeutsche Gesetz betr. das Urheberrecht ersetzt worden sei. Damals sei die Controverse entstanden, ob das Reich oder der Einzelstaat zur Aufhebung der Pflichtexemplare competent gewesen sei und aus diesem Grunde habe sich der Cultusminister Herr v. Lutz im Jahre 1873 ablehnend zum Frankenburger'schen analogen Antrage verhalten. Jetzt liege die Sache anders: durch das Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 sei die Angelegenheit mit den Pflichtexemplaren den Landesgesetzgebungen zugewiesen worden, nachdem die Sache zwischen der VII. Commission und dem Reichstag lang hin- und hergeschwebt sei. Es frage sich, was denn für und was gegen die Beibehaltung der Verpflichtung spreche. Für erstere könne bloß der Wunsch angeführt werden, die öffentlichen Bibliotheken auf bequeme und wohlfeile Weise in den Besitz der erscheinenden Literatur zu bringen. Gegen die Beibehaltung der Verpflichtung spreche ganz entschieden der Mangel jeglichen Rechtsgrundes und das dadurch bei den Verlegern erzeugte bittere Gefühl, unter einer Theorie zu leiden, die nicht stichhaltig sei in der Unterscheidungslehre zwischen Mein und Dein. Sodann gebe es auf dem ganzen gewerblichen Gebiete keine zweite Bestimmung, welche derartig verstoße gegen Eingriffe ins Privatvermögen. Ja, das jetzige Verhältniß verstoße sogar gegen den §. 7. Abs. 6. der deutschen Gewerbeordnung, welcher besage: „vom 1. Januar 1873 ab sind . . . aufgehoben, vorbehaltlich

*) I. S. 1874, Nr. 153.